

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 224-2019
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.272

Eingereicht am: 02.09.2019

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: EVP (Kipfer, Münsingen) (Sprecher/in)
EVP (Streit-Stettler, Bern)
EVP (Jost, Thun)

Weitere Unterschriften: 7

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 177/2020 vom 26. Februar 2020
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Italienisches Kirchensteuer-Modell für die Unternehmen im Kanton Bern

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

1. Er prüft das italienische Modell «otto per mille» für eine Neugestaltung der Kirchensteuer für juristische Personen im Kanton Bern.
2. Dabei prüft er als Empfänger jene Religionsgemeinschaften, die bestimmte Minimalstandards erfüllen (Charta der Religionsgemeinschaften)
3. sowie den Kanton selbst mit seinen sozialen Aufgaben (Institutionen).
4. Eine Neugestaltung der Kirchensteuer soll in der Gesamtsumme für die juristischen Personen finanzneutral ausfallen.

Begründung:

Erlauben Sie zuerst eine kurze Erklärung zu einer Mandatssteuer:

Eine sogenannte Mandatssteuer ist eine Steuer zugunsten von Religionsgemeinschaften oder sozialen, kulturellen und humanitären Zwecken. Sie existiert bislang in Spanien, Italien und Ungarn als Alternative zur Kirchensteuer und ähnlichen Konzepten zur Kirchenfinanzierung.

Bei der Mandatssteuer kann der Steuerpflichtige selbst wählen, welcher Institution die Abgabe zugutekommen soll: einer Kirche oder Religionsgemeinschaft, dem Staat oder einer gemeinnützigen Vereinigung (z. B. einer kulturellen oder sozialen Einrichtung, einer Bürgerinitiative oder einer Non-Profit-Organisation wie beispielsweise Greenpeace oder amnesty international).

In Italien wird eine obligatorische Kirchen- und Kulturststeuer (otto per mille, also acht Promille, bezogen auf die Bruttoeinkommensteuer) erhoben. Der Steuerpflichtige kann auf der Steuererklärung angeben, welcher Religionsgemeinschaft die Steuer zugutekommen soll oder ob sie sozialen Zwecken oder dem Staat zufließen soll.

Die Kirchensteuer für juristische Personen im Kanton Bern steht seit einiger Zeit unter Druck. Es wird Zeit, diese durch ein sinnvolles System zu ersetzen.

Mit dem neuen Kirchenrecht dürfen die Kirchensteuern von juristischen Personen von den Kirchen nicht mehr für Kultus-, sondern nur noch für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Nutzniesser bleiben aber weiterhin die «Landeskirchen». Die Steuerzahler haben keine Wahlfreiheit, wie ihr Geld konkret eingesetzt wird.

Wir schlagen vor, den Firmen im Kanton Bern neu die Wahl zu überlassen, wo ihre «Kirchensteuer» eingesetzt wird. Durch die Ausklammerung des Kultuszweckes hat diese Steuer durchaus sozialen Charakter und soll allgemein gemeinnützigen bzw. karitativen Diensten von anerkannten Religionsgemeinschaften oder vom Staat zugutekommen.

Eine Neugestaltung anstelle einer Abschaffung (oder freiwilligen) Kirchensteuer verhindert, dass sich Unternehmen aus ihrer sozialen Verantwortung stehlen können. Sie erhalten zusätzlich die Möglichkeit, sich gezielt dort einzubringen, wo sie den höchsten Nutzen für die Gesellschaft erwarten.

Durch eine Öffnung des Empfängerkreises wird es weiteren anerkannten Religionsgemeinschaften möglich sein, ihre sozialen, karitativen bzw. gemeinnützigen Dienste zu stärken und auszubauen.

Die Postulanten erwarten von einer Neugestaltung der Kirchensteuer für juristische Personen, dass dadurch die Motivation der Unternehmen gesteigert werden kann, diese Steuer als sozialen Beitrag an die Gesellschaft zu bezahlen. Sie erwarten auch eine gerechtere Verteilung der Gelder an weitere Institutionen mit religiösem Hintergrund, die einen wertvollen gemeinnützigen Dienst, beispielsweise in der Jugendarbeit oder der Altersarbeit, leisten.

Antwort des Regierungsrates

Mit der Überarbeitung des Landeskirchengesetzes und der Inkraftsetzung per 1.1.2020 wurde die Zusammenarbeit mit den Landeskirchen auf eine neue gesetzliche Basis gestellt. Der Kanton Bern unterstützt die gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Landeskirchen mit allgemeinen Steuermitteln. Hingegen werden die Kirchensteuern der natürlichen und der juristischen Personen von der Steuerverwaltung des Kantons Bern eingezogen und den Kirchgemeinden vergütet. Im Rahmen der Erneuerung des Landeskirchengesetzes wurde das Kirchensteuergesetz (BSG 415.0) vom 16.03.1994 in Art. 1 Abs. 1a mit folgender Bestimmung ergänzt: «Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.» Mit der Ablehnung der Motion 148-2018, Trüssel (Trimstein, glp), «Selbstbestimmte Kir-

chensteuer für juristische Personen» bestätigte der Grosse Rat in der Septembersession 2019 die grundsätzliche Kirchensteuerpflicht juristischer Personen.

Aufgrund der sich rasch verändernden Religionslandschaft und der Vielfalt der Religionsgemeinschaften, die heute gemeinnützige und karitative Dienste für die Berner Bevölkerung erbringen, ist es dem Regierungsrat ein Anliegen, das Verhältnis zwischen dem Kanton Bern und den Landeskirchen sowie den weiteren Religionsgemeinschaften kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Die Prüfung des italienischen Modells «otto per mille» für eine Neugestaltung der Kirchensteuer für juristische Personen ist eine mögliche Massnahme, um sich mit dem Verhältnis und der Finanzierung kirchlicher und weiterer religiöser Gemeinschaften auseinanderzusetzen. Vom Ergebnis dieser Prüfung wird abhängen, ob und gegebenenfalls welche weiteren Religionsgemeinschaften oder sozialen Aufgaben des Staates für den Kanton Bern relevant sein könnten. Ebenfalls prüfenswert stuft die Regierung die Verknüpfung des vorliegenden Postulats mit dem überwiesenen Postulat 192-2017 «Für die Schaffung einer Charta der Religionen» ein.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Regierungsrat die Annahme des Postulates.

Verteiler

- Grosser Rat